

Gleichbild des Todeskampfes Christi als unsere Stärkung im Endkampf“ (ebd.) oder gar die Ehe als „das innere Gleichbild der Vermählung Christi in seinem Tode und der Kirche“ (ebd.). Hier sind wohl eher andere durch die Tradition gegebene Gleichbilder des Lebens und Wirkens Christi — besonders des verkörperten Christus — heranzuziehen, ohne daß dadurch die Quelle der *Wirkkraft*, das Kreuz, verkleinert wird. Vielleicht ist hier die Bindung S.s an die statische Auffassung noch nicht genügend erweitert.

Der Grundgedanke aber, daß die Mysterien des Christentums — wir lassen die Frage der Urbedeutung unbeachtet — keine bloßen Geheimnisse, sondern in den Geheimnissen zugleich wirkende Kräfte sind, scheint uns durchaus fruchtbar auch für die Sakramentenlehre, ebenso wie der damit gegebene Gedanke des Einbaues der Sakramentenwirksamkeit in das lebende corpus Christi mysticum.

H. Weisweiler S. J.

Ottaviani, A., *Institutiones iuris publici ecclesiastici*. Ed. 2., emend. et aucta. Vol. I: Jus publicum internum (Ecclesiae constitutio socialis et potestas). 8<sup>o</sup> (VIII u. 547 S.) Rom 1935, Typ. Polygl. Vat. L 27.— Vol. II: Jus publicum externum (Ecclesia et status). 8<sup>o</sup> (IV u. 547 S.) ebd. 1936. L 28.—

Gegenüber der 1. Aufl. von 1925 handelt es sich fast um ein neues Werk. Hervorzuheben ist die philosophisch-theologische Durchdringung der Fragen wie die getreue Einarbeitung auch des neuesten Quellenmaterials, z. B. der letzten Konkordate und Staatsverfassungen. Zunächst werden die soziologischen Grundbegriffe geklärt. Der das Wesen der Kirche mitbestimmende Rechtscharakter wird gut herausgestellt. Aus dem Wesen der Kirche folgt die hierarchische potestas ordinis und iurisdictionis; deren Gegenstand sind die Ämter, munera: Das magisterium, das ministerium (sacrum), das regimen, entsprechend etwa den Fachgebieten staatlicher Ministerien. Diese Gegenüberstellung von Objekt und Subjekt der Kirchengewalt zeigt klar, daß das magisterium nicht als dritte Gewalt neben die Weihe- und Regierungsgewalt treten kann. Von den Trägern und Gebieten der Kirchengewalt sind sodann die Betätigungsweisen der letzteren, ihre Funktionen, zu unterscheiden, deren Trennung aber keineswegs die von Montesquieu überspannte Trennung der Gewaltenträger bedeuten soll. Diese Autoritätsfunktionen sind nach O. die potestas legifera, iudicialis und executiva; letztere umspannt wieder die potestas gubernativa gegenüber Personen, die administrativa gegenüber Sachen sowie die potestas coactiva. Diese umfaßt nicht die Todesstrafe. O. lehrt mit Wernz, der Klerus unterliege an sich in zeitlichen Dingen den Staatsgesetzen; für die Immunitäten gebe es angesichts ihrer Verschiedenheiten keine allgemeine Theorie. Im 2. Bd., der dem äußeren öffentlichen Kirchenrechte gilt, wird das Wesen des Staates und sein Verhältnis zu den verschiedenen Religionen dargestellt, sodann ausführlich die Beziehung zwischen der katholischen Kirche und den Staaten nach den verschiedenen Systemen. O. vertritt die subordinatio indirecta status ad Ecclesiam. Die Erklärung dieser potestas indirecta, dabei auch etwa der Bulle Unam sanctam, ist vorzüglich zu nennen. n. 307 heißt es: *Theoriae potestatis mere directivae et coordinativae sunt erroneae*. Auswirkungen der Lehre auf dem Gebiete der Ehe und Schule werden geschildert. Es folgt eine ausführliche Konkordatslehre. Die

Konkordate werden definiert (n. 356): *Conventiones inter S. Sedem et civitatum moderatores supremos initae, quibus Reipublicae officia et privilegia Ecclesiaeque iura circa determinatas res, in bonum utriusque societatis definiuntur et pactorum sollemnitatibus firman- tur*. Sehr begrüßen wird man die bis etwa 1935 fortgeführte Schilderung der konkordatären Lage der wichtigsten Länder. Die Lateranverträge sind nach O. juristisch, nicht bloß ‚politisch‘ verbunden. Das deutsche Reichskonkordat wird providentissima conventio genannt: II 389. Die deutschen Länderkonkordate werden als noch geltend betrachtet: II 358 Anm. 18. Es verdient hohe Anerkennung, mit welcher Sorgfalt deutsche Dinge in diesem Werke zur Darstellung kommen. Neu ist der Abschnitt über die Katholische Aktion; da sie wie die Kirche religiös ist, muß sie indirekt das gesamte, auch öffentliche Leben der Menschheit befruchten. Den Abschluß bilden die Enzykliken *Immortale Dei*, *Libertas*, *Divini illius magistri*.

Die Reichhaltigkeit an Einzelfragen möge noch aus folgenden Bemerkungen hervorgehen, die der Ergänzung dienen wollen. Zu n. 41: c. 335 drückt durch seine Zuteilung der potestas legislativa, iudiciaria, coactiva an die gubernatio die von O. betonte Einheit der Funktionen wohl besser aus, als es durch die Zuweisung der gubernatio an die potestas executiva geschähe. Und entspringen leges und decreta — welch letztere O. der potestas executiva zu-rechnet — nicht derselben Befehlsgewalt, der potestas legislativa? — Zu n. 257: Nach Bellarmin und Suarez hat das Volk nur dann über die Staatsform zu entscheiden, wenn nicht schon ein positiver Rechtstitel für einen Autoritätsträger vorliegt: Schol 4 (1929) 173 ff. — Zu n. 356: Wernz lehrt, manche Konkordatsartikel ‚habere naturam veri pacti bilateralis sensu stricto‘, *Ius decr.* I<sup>2</sup>, Rom 1905, S. 243. Von solcher Lehre kann man nicht wohl sagen, sie lege den Konkordaten bloß den Schein eines Vertrages bei (II 329 oben). Im Einzelfall könnte somit nach Wernz eine schwerere Verpflichtung vorliegen als nach O. Vgl. Schol 11 (1936) 590. Ähnlich wie bei den Immunitäten ist bei den Konkordaten die gegebene Verschiedenheit zu beachten. Der allgemeingiltigen potestas indirecta kann logisch auf dem Teilgebiete der Konkordate wohl nur eine relative, bedingte Vertragstheorie entsprechen, wie sie Wernz vorführt und meist auch bei der Interpretation der Konkordatswirkungen bei O. hervortritt: Die größere oder geringere Verpflichtung der Konkordate hängt im Einzelfalle ab von der Stellung der Vertragsschließenden, vom Objekte und vom jeweiligen Vertragsmodus. Es handelt sich eben beim Konkordate, ähnlich wie beim Ehevertrag, um einen ‚institutionell‘ qualifizierten Vertrag, dessen Charakter durch die Natur der Dinge vorgezeichnet ist. — Zu II 385 Anm. 69: Hier wären wenigstens die Fakultäten von Freiburg i. Br. und Braunsberg beizufügen. — Zu n. 401: Zur Konkordatslage Belgiens vgl. *RevHistEccl* 1936, 445. — Zu allen einschlägigen Fragen hat O., den eine allerdings sonst eigenartige Kritik einen „der begabtesten Männer der jüngeren Generation in der Kurialverwaltung“ nennt (*Die Tat* 28 [1936] 171), Wertvolles beige-steuert.

J. Gemmel S. J.

de Guibert, J., S. J., *Theologia spiritualis ascetica et mystica. Quaestiones selectae in praelectionum usum.* 8<sup>o</sup> (X u. 496 S.) Rom 1937, Univ. Gregoriana.

Eine Reihe von Lehrbüchern des gesamten geistlichen Lebens liegen seit Jahren vor, als bestes das französische von Tanqueray